

**Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Pünderich
für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
vom 04.08.2025**

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, am 30.06.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	<u>2025</u>	<u>2026</u>
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.375.260 EUR	1.446.100 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.521.230 EUR	1.563.140 EUR
das Jahresergebnis auf	-145.970 EUR	-117.040 EUR
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-36.830 EUR	-14.760 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	88.800 EUR	486.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-88.800 EUR	-486.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	125.630 EUR	500.760 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

2025: verzinste Kredite auf	88.800 EUR
2026: verzinste Kredite auf	486.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt für 2025 und 2026 auf jeweils 500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
– Grundsteuer A auf	345 v. H.	345 v. H.
– Grundsteuer B auf	493 v. H.	527 v. H.
– Gewerbesteuer auf	380 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden	<u>2025</u>	<u>2026</u>
– für den ersten Hund	50,00 EUR	50,00 EUR
– für den zweiten Hund	70,00 EUR	70,00 EUR
– für jeden weiteren Hund	85,00 EUR	85,00 EUR
– für den ersten gefährlichen Hund	300,00 EUR	300,00 EUR
– für den zweiten gefährlichen Hund	450,00 EUR	450,00 EUR
– für jeden weiteren gefährlichen Hund	650,00 EUR	650,00 EUR

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- Tourismusbeitragssatz für 2025 (§§ 1,2 und 12 Abs. 1 KAG)	6,8 v. H.
- Tourismusbeitragssatz für 2026 (§§ 1,2 und 12 Abs. 1 KAG)	6,8 v. H.
- Beitrag für Moselfähre 2025	630 v. H.
- Beitrag für Moselfähre 2026	630 v. H.

§ 7 Einzelveranschlagung von Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **5.000 EUR** sind einzeln in einer Investitionsübersicht darzustellen.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt voraussichtlich **4.930.414,82 EUR**. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt **4.932.964,82 EUR**, zum 31.12.2025 **4.786.994,82 EUR** und zum 31.12.2026 **4.669.954,82 EUR**.

Pünderich, den 04.08.2025
Ortsgemeinde Pünderich

Rainer Nilles
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.07.2025 angezeigt worden.

Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen nach den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung wurde gemäß Schreiben der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 24.07.2025 erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

„1. Genehmigungen**1.1 Verzinste Investitionskredite**

Wir erteilen gem. den §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 103 Abs. 2 GemO die Genehmigung zur Festsetzung des **Gesamtbetrages der verzinsten Investitionskredite im Haushaltsjahr 2025 auf 88.800 € und im Haushaltsjahr 2026 auf 486.000 €**. Der kreditfinanzierte Anteil der Investitionsaufwendungen für den Grunderwerb und die Straßenplanung zur Erschließung eines Neubaugebietes in Höhe von insgesamt 315.000 € soll durch Grundstücksveräußerungserlöse in späteren Jahren refinanziert werden. Die Genehmigung des auf den Grunderwerb und den Straßenbau entfallenden Teilbetrages der Kredite des Haushaltsjahres 2026 ergeht unter der **Auflage**, dass die Tilgungsleistungen für bis zum 31.12.2031 nicht abgelöste Investitionskredite durch Haushaltsmehreinnahmen zu refinanzieren sind.

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite ist für die veranschlagten Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen zu verwenden. Zusätzliche Einzahlungen und Minderauszahlungen bei einzelnen Maßnahmen sind zur Kreditreduzierung zu verwenden. Fördermöglichkeiten sind konsequent bei allen geplanten Investitionen zu prüfen.

1.2 Kreditfinanzierte Verpflichtungsermächtigungen

Die Haushaltssatzung sieht die Aufnahme kreditfinanzierter Verpflichtungsermächtigungen nicht vor. Eine Genehmigung nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. 102 GemO entfällt daher.

1.3 Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Wir erteilen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. 105 GemO die Genehmigung zur Festsetzung des **Höchstbetrages der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 auf jeweils 500.000 €.**“

Der Haushaltsplan für die Jahre 2025 und 2026 liegt gemäß § 97 Abs. 2 der GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 18.08.2025 bis einschließlich 26.08.2025, in Zimmer 1.03 der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Schloßstraße 69, 56856 Zell (Mosel) öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zell (Mosel), den 04.08.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

Jürgen Hoffmann
Bürgermeister